

**Satzung
des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Dingden e.V.
in Hamminkeln (Ortsteil Dingden)
in der Fassung von 1994, zuletzt aktualisiert am 07.09.2015**

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Zucht-, Reit- und Fahrverein Dingden e.V.**

Er hat seinen Sitz in Hamminkeln, Ortsteil Dingden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbildung des Reit- und Fahrsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
 - b) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren).
 - c) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - d) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere Kennenlernen der Heimat zu ermöglichen.
 - e) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höhere Ebenen zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Die Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beginnt nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages analog der jeweils gültigen Beitragsordnung.

2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme unter Angabe von Gründen abzulehnen.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresabschluß erfolgen kann,
- b) durch Tod,
- c) aus wichtigem Grunde durch Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen werden kann.
Gegen den Ausschluß ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.
Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus m/w*:

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenführer / stellvertretenden Geschäftsführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) den Sportwarten (2),
 - g) dem Vertreter der Voltigierer,
- * im Sinne der Gleichberechtigung vereinfacht jeweils anstelle männlich/weiblich ausgeschrieben

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Abweichend wird der Geschäftsführer 1994 für ein Jahr gewählt. Danach ergeben sich bei Neuwahlen vom Vorstand nachstehende Wahlblöcke, die sich turnusgemäß wiederholen:

1. Wahlblock: Vorsitzender, Jugendwart und Vertreter der Voltigierer
2. Wahlblock: Geschäftsführer, Kassenprüfer und Sportwart
3. Wahlblock: Stellvertretender Vorsitzender

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzvorstandsmitglied zum Vorstand zu benennen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt. Das Ersatzvorstandsmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.

Der Jugendwart wird gemäß §9 gewählt.

§6 Die Geschäftsordnung

1

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Beirat hat bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung mitzuwirken. In ihr können auch alle anderen Dinge, die das Vereinsleben betreffen, geregelt werden, so zum Beispiel die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Bestimmungen über den Beirat

usw.. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein muß.

§7 Der Beirat

Dem Vorstand wird ein Beirat angegliedert. Der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder nehmen auf Veranlassung mit beratender Stimme je nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

Diesem Beirat gehören an m/w*:

1. Der Pressewart
 2. Ein Vertreter der Schulpferde
 3. Der Hallenwart + Stellvertreter
 4. Weitere Beiratsmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.
- * im Sinne der Gleichberechtigung vereinfacht anstelle jeweils männlich/weiblich ausgeschrieben

Der Pressewart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Über die Bildung notwendiger weiterer Ausschüsse bestimmt der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder schriftl. Einladung. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu a) b) c) d) e) f) und g) und der Bestätigung des Jugendwartes, sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.
Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig. - s§9-
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c) Die Entlastung des Vorstandes,
- d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (s.§11),
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§9 Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern - bis 25 Jahren - zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seine Vertreter für drei Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§10 Das Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zu Jahresabschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hamminkeln - Ortsteil Dingden - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.